

aus, sie hoffe noch immer, daß der Kläger ihr die Einreise in die DDR ermöglichen werde, damit sie in persönlichem Kontakt um den Fortbestand der Ehe kämpfen könne. Die Ehe sei nicht sinnlos geworden, denn die Trennung der Parteien sei nicht freiwillig erfolgt. Auf jeden Fall habe sie einen Unterhaltsanspruch, denn sie könne durch ärztliche Bescheinigung ihre Arbeitsunfähigkeit nachweisen. Unter Bezugnahme auf § 627 ZPO und ihr fehlende Möglichkeit, Geld in die DDR zu transferieren, hat sie den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen den Kläger beantragt, daß er die Gerichtskostenvorschüsse an das Gericht und an ihren Rechtsanwalt für dessen Gebühren zahlen solle. Der Antrag wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

In ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Finanzierung aussichtsloser Klagen und Prozesse im Wege der einstweiligen Anordnung nicht durchgesetzt werden kann (vgl. auch Beyer/Chiem in NJ 1959 S. 15 f.). Deshalb kann hier die einstweilige Anordnung nicht erlassen werden. Wenn bei einer Ehe von etwa 21 Jahren Dauer die Ehegatten sich in den letzten 15 Jahren überhaupt nicht gesehen haben, dann folgt bereits aus der Weigerung des einen Ehegatten, die Ehe fortzusetzen, die völlige Sinnlosigkeit einer Weiterführung der Ehe. Das wurde durch das Stadtbezirksgericht im einzelnen zutreffend begründet und ausgeführt. Der Hauptantrag der Berufung ist deshalb aussichtslos.

Aber auch der Hilfsantrag kann zu keiner Abänderung der angefochtenen Entscheidung führen, ohne daß es auf die Unterhaltsbedürftigkeit der Verklagten ankäme. Gemäß § 13 EheVO kann einem bedürftigen ehemaligen Ehegatten nur Unterhalt zugesprochen werden, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint. Zu dieser Voraussetzung eines Unterhaltsanspruchs ist folgendes zu sagen: Wenn in einer 21 Jahre bestehenden Ehe die Ehegatten nur in den ersten sechs Jahren zusammengelebt und danach nicht einmal mehr Unterhaltszahlungen das durch die Trennung gerissene Band der Ehe aufrechterhalten haben, dann ist es nur unter ganz extremen Umständen, wie zum Beispiel Verursachung der Erwerbsunfähigkeit durch den anderen Ehegatten gegenüber der längst gewonnenen wirtschaftlichen Eigenständigkeit dessen, von dem nunmehr Unterhalt gefordert wird, gerechtfertigt, eine Unterhaltszahlung für die Zeit nach der Scheidung anzuordnen. Da hier besondere Umstände nicht vorliegen, kann die Verklagte unabhängig von ihrem jetzigen Gesundheits- und Vermögenszustand vom Kläger für die Zeit nach der Scheidung keinen Unterhalt fordern. Somit erweist sich die Berufung auch in ihrem Hilfsantrag als aussichtslos. Deshalb war der Antrag auf einstweilige Anordnung zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von Karl-Heinz Eberhardt,
Richter am Stadtgericht von Groß-Berlin)

Anmerkung:

Der vorstehende Beschluß wirft die Frage auf nach dem Verhältnis der Prüfung der Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung über die Zahlung von Prozeßkostenvorschuß und der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Prozesses.

Wie im Lehrbuch des Zivilprozeßrechts der DDR (Berlin 1958, Bd. II, S. 128) richtig dargelegt ist, hat die Neufassung des § 627 ZPO durch § 25 EheVerfO Klarheit darüber geschaffen, daß die Verpflichtung zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses Ausfluß der Unterhaltspflicht ist. Um also über einen Antrag auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses entscheiden zu können, muß das Gericht zuvor prüfen, ob überhaupt eine Unterhaltspflicht des Antragseigners besteht.

Der Unterhaltspflicht steht die Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten gegenüber. Eine Unterhaltspflicht des Ehemannes besteht also grundsätzlich nur, wenn und solange die Ehefrau unterhaltsbedürftig ist. Dieser Umstand muß bei der Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Unterhaltspflicht beachtet werden. Eine Unterhaltsbedürftigkeit liegt daher z. B. nicht vor, wenn die Ehefrau unter Berufung auf die Unterhaltspflicht des Ehemannes Forderungen erhebt, die über die Lebensverhältnisse der Eheleute hinausgehen. In

Bezug auf den Prozeßkostenvorschuß bedeutet das, eine solche Pflicht zu verneinen, wenn etwa ein Prozeß geführt werden soll, dessen Finanzierung nicht von der Unterhaltspflicht umfaßt wird.

Die sich aus der Unterhaltspflicht ergebende Prozeßkostenvorschußpflicht kann mithin durch eine einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO nur für solche Prozesse geltend gemacht werden, die sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergeben. Die Institution der einstweiligen Anordnung ist auf das Verfahren in Ehesachen beschränkt. Sie ist nicht mit der einstweiligen Verfügung der §§ 935 ff. ZPO zu verwechseln, die „in Beziehung auf den Streitgegenstand“ zulässig ist. Durch die Fassung des § 627 ZPO in § 25 EheVerfO „... einschließlich Prozeßkostenvorschuß“ wird die Auffassung, daß die Vorschußpflicht zur Führung eines Eheprozesses stets von der Unterhaltspflicht umfaßt wird, unterstrichen. Dabei ist es gleich, ob es sich um die Kosten für die Erhebung einer Klage, die Gebühren eines Rechtsanwalts oder um den Vorschuß für die Berufungseinlegung handelt. — Wird allgemein die Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau festgestellt, dann hat das Gericht darüber hinaus nicht zu prüfen, ob etwa dem Ehemann die Zahlung eines Kostenvorschusses für seine Ehefrau zuzumuten sei, weil sie über den Rahmen ihrer Unterhaltsbedürftigkeit hinausgehe. Der unterhaltsberechtigten Ehefrau muß es jederzeit möglich sein, ihre sich aus dem ehelichen Leben ergebenden Rechtsansprüche im Prozeß geltend zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Finanzierung des Prozesses den unterhaltsverpflichteten Ehemann in Anspruch nehmen oder Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung beantragen will.

§ 627 ZPO in der Fassung des § 25 EheVerfO legt also fest, daß — um mit den Worten des Obersten Gerichts in seiner Entscheidung vom 23. August 1955 (NJ 1955 S. 764) zu sprechen — ein Eheprozeß ein für die Eheleute notwendiger Prozeß ist. Ist das aber der Fall, dann ist kein Raum mehr für eine Prüfung in der Richtung, ob die Klage oder die Berufung Aussicht auf Erfolg versprechen.

Wenn der Senat des Stadtgerichts ausführt, die Pflicht zur Finanzierung des Prozesses erstrecke sich nicht auf aussichtslose Verfahren, so steht er damit im Gegensatz zum § 25 EheVerfO. Wollte man der Auffassung des Senats folgen, dann müßte in jedem Fall vor Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geprüft werden. Damit würden Elemente des § 114 ZPO in die Prüfung mit einbezogen, und das steht mit § 25 EheVerfO nicht in Einklang. Zutreffend weisen Heinrich, Göldner und Schilde (NJ 1957 S. 304) darauf hin, daß die Prüfung der Erfolgsaussicht auf den Fall beschränkt bleiben muß, in dem zu entscheiden ist, ob es dem Staat zuzumuten ist, für den mittellosen Bürger einzutreten.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf folgendes hingewiesen: Es kann der Fall eintreten, daß die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Prozesses mit der Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Unterhaltspflicht zusammenfällt. Das ist dann der Fall, wenn die Unterhaltsverpflichtung selbst den Gegenstand des Prozesses bildet. Aber auch hier kommt es nicht auf die Erfolgsaussicht, sondern darauf an, daß keine Unterhaltspflicht besteht. Es darf also aus dem Zusammenfallen der beiden Arten der Prüfung nicht der Schluß gezogen werden, daß bei fehlender Erfolgsaussicht keine Vorschußpflicht bestehe, denn dann dürfte auch keine Unterhaltspflicht bestehen, weil ja die Vorschußpflicht sich erst aus der Unterhaltspflicht ergibt.

Der Senat hätte im vorliegenden Fall die Ablehnung des Antrags also nicht mit der Erfolglosigkeit der Berufung, sondern damit begründen müssen, daß der Kläger nicht unterhaltsverpflichtet ist, wie sich das auch aus der Begründung zur Abweisung des Hilfsantrags richtig ergibt.

Gerhard Krüger',
Hauptreferent im Ministerium der Justiz